



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1995

Nummer 40

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Ghed.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	8. 5. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	696
203203	10. 5. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Gewährung einer Fahndungskostenentschädigung in der Polizei . . . . .	699
20322	2. 5. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung . . . . .	700
20531	9. 5. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Vordruck zur Personenfahndung – NW Pol KP 21 und 24 – . . . . .	700
26 2410	8. 5. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Anrechenbare ausländische Flüchtlinge nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FLüAG –	705
61105	2. 5. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach dem Umsatzsteuergesetz . . . . .	706
764	22. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster . . . . .	708

## I.

20020

**Geschäftsordnung  
für die Kreispolizeibehörden  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 5. 1995 -  
IV A 1 - 0302

Der RdErl. v. 10. 9. 1993 (SMBl. NW. 20020) wird wie folgt geändert:

1. Die Randbemerkung „Anlage“ wird gestrichen.
2. An § 1 Abs. 1 Satz 1 GO KPB wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschrift für den Wachdienst - PDV 350 (NW) - (Anlage) ist Teil dieser Geschäftsordnung.“

## Anlage

**- Vorschrift für den Wachdienst -  
- PDV 350 (NW) -**

## Gliederung

## 1 Allgemeines

- 1.1 Regelungsbereich
- 1.2 Aufgaben des Wachdienstes
- 1.3 Leitbild für die Aufgabenwahrnehmung
- 1.4 Bedeutung des Wachdienstes
- 1.5 Zusammenarbeit
- 1.6 Anderweitige Verwendung
- 1.7 Datenschutz
- 1.8 Umgang mit Medien

## 2 Funktionen

- 2.1 Dienstgruppenleiterin/Dienstgruppenleiter
- 2.2 Wachdienstführerin/Wachdienstführer
- 2.3 Streifenbeamtin/Streifenbeamter
- 2.4 Leiterin/Leiter Kradgruppe oder Einsatztrupp

## 3 Information und Planung des Wachdienstes

- 3.1 Information des Wachdienstes
- 3.2 Vorplanung für die Wachdienstgruppen
- 3.3 Dienstplanung für die Wachdienstgruppen
- 3.4 Kradgruppen und Einsatztrupps

## 4 Dienstverrichtung

- 4.1 Streifenbezirke und Betreuungsbereiche
- 4.2 Streifen und Posten
- 4.3 Dienstantritt und -übergabe
- 4.4 Dienst in der Wache
- 4.5 Einschreiten in bürgerlicher Kleidung oder aus neutralem Fahrzeug
- 4.6 Führungs- und Einsatzmittel, Ausstattung

## Anlagen:

- 1 a u. b Wachdienstpläne (Vordrucke)
- 2 Erläuterungen zum Wachdienstplan
- 3 Abkürzungsverzeichnis für Eintragungen in den Wachdienstplan
- 4 Wachdienstplan (Muster)
- 5 Streifenbeleg (Vordruck)
- 6 Streifenbeleg (Muster)

## 1 Allgemeines

- 1.1 Regelungsbereich  
Wachdienst i. S. d. Vorschrift ist der Dienst
  - in Wachdienstgruppen
  - in Kradgruppen
  - in Einsatztrupps

bei den Polizeihauptwachen bzw. Polizeiwachen (auch VÜB und WSPP).

Verrichten andere Kräfte einen dem Wachdienst vergleichbaren Dienst (z.B. in Diensthundführerstaffeln, Reiterstaffeln, Verkehrsdiensten, Kriminalwachen) oder nehmen sie ähnliche Aufgaben wahr (z.B. im Hinblick auf Bürgerkontakte und Zusammenarbeit mit der Bevölkerung), wird die Vorschrift entsprechend angewendet.

## 1.2 Aufgaben des Wachdienstes

Von den polizeilichen Aufgaben übernimmt der Wachdienst vor allem

- die Wahrnehmung aus der Bevölkerung veranlaßter Einsätze (Notrufe, Ersuchen pp.)
- Streifendienst zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität und der Verkehrsunfälle (einschl. Verkehrsunfallaufnahme)
- Objektschutz-, Überwachungs- und sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Amts- und Vollzugshilfe).

## 1.3 Leitbild für die Aufgabenwahrnehmung

Die im Wachdienst tätigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Inneren Sicherheit, da durch ihr professionelles Handeln die Funktion der Polizei in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat für Betroffene und Unbeteiligte in besonderem Maße deutlich gemacht und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung maßgeblich gestärkt wird.

Die polizeilichen Ziele sind nicht ohne Unterstützung der Bevölkerung erreichbar.

Ersuchen, Hinweise und Anregungen aus der Bevölkerung sind mit Engagement zu bearbeiten; erforderlichenfalls sind zuständige Behörden oder Stellen zu unterrichten. Die Bürgerin oder der Bürger ist nach Möglichkeit über das Veranlaßte zu informieren.

Ist jemand von polizeilichen Maßnahmen irrtümlich oder aufgrund des Anscheins beim Einschreiten betroffen worden, soll möglichst umgehend nicht nur der Anlaß des Einschreitens erläutert, sondern auch mit dem Ausdruck des Bedauerns um Verständnis geworben werden.

Bei fehlerhaftem Handeln ist eine Entschuldigung angebracht.

## 1.4 Bedeutung des Wachdienstes

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Wachdienstes stehen in besonderem Maße im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Auftreten und Handeln, aber auch das äußere Erscheinungsbild, werden von der Bevölkerung aufmerksam beobachtet und kritisch beurteilt; sie prägen maßgeblich das Ansehen der Polizei.

Die Qualität des Handelns wird durch persönliche und fachliche Voraussetzungen, aber auch durch das Arbeitsklima und die innerhalb der Polizei dem Wachdienst beigemessene Bedeutung bestimmt.

Das Arbeitsklima wird maßgeblich geprägt durch den Umgang untereinander.

Die Vorgesetzten tragen zu einem guten Arbeitsklima durch vertrauensvollen Umgang, Berechenbarkeit und Gerechtigkeit bei. Sie vereinbaren mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erreichbare Ziele und bewerten die Arbeitsergebnisse sachgerecht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eigenverantwortlich mit Engagement und kritischer Loyalität zur Erreichung der Ziele bei.

Der Bedeutung des Wachdienstes für das Ansehen der Polizei ist bei der Gestaltung des Arbeitsumfeldes und der Ausstattung mit Führungs- und Einsatzmitteln Rechnung zu tragen. Die Belastungen des Wechselschichtdienstes sind zu berücksichtigen.

Im Wachdienst wird die Berufseinstellung maßgeblich geprägt, und es werden Weichen für den weiteren beruflichen Werdegang gestellt.

Das ist durch Vorgesetzte, auch bei der Personalförderung, zu berücksichtigen.

### 1.5 Zusammenarbeit

Der Wachdienst erfordert ein hohes Maß an Zusammenarbeit.

Professionelles Handeln zum Erreichen polizeilicher Ziele setzt ständigen Informations- und Erfahrungsaustausch voraus, schließt unangemessene Alleingänge aus und verlangt angemessene Berücksichtigung der Eigensicherung (Leitfaden 371).

Dies bedingt bei entsprechenden Einsätzen die zeitgerechte Anforderung von Verstärkungskräften, Spezialisten (z. B. Spezialeinheiten, Fachdienststellen, Fachleute), weiteren Führungs- und Einsatzmitteln sowie die zeitgerechte Unterrichtung von Vorgesetzten.

Es ist unabdingbar, sich auch anderen gegenüber verantwortlich zu verhalten (Funk mithören, „in der Lage leben“), um in Bedrängnis geratene Einsatzkräfte schnell unterstützen zu können.

### 1.6 Anderweitige Verwendung

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Wachdienstes können zu Einsätzen aus besonderen Anlässen herangezogen werden.

Eine vorübergehende Verwendung in anderen Dienstbereichen ist nur ausnahmsweise unter Anlegung eines strengen Maßstabes zulässig. Belange und Bedeutung des Wachdienstes sind angemessen zu berücksichtigen.

### 1.7 Datenschutz

Im Wachdienst treten häufig Situationen auf, in denen es schwierig ist, das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten. Die nachfolgenden allgemeinen Verhaltensregeln dienen dem Schutz dieses Rechts.

Die dienstlich notwendige Kommunikation im Rahmen eines Einsatzes ist möglichst nicht in Gegenwart Unbeteiligter zu führen. Vorgänge, Unterlagen und Datenträger sowie elektronische Endgeräte sind gegen unbefugte Einsichtnahme bzw. unbefugten Zugriff zu sichern.

Bei der Weitergabe personenbezogener Daten über Funk oder durch Telefon ist zu berücksichtigen, daß zumindest Teile der Gespräche von Unbeteiligten mitgehört werden können, die sich in der Dienststelle oder in bzw. an Streifenfahrzeugen befinden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß für Unberechtigte die Möglichkeit besteht, den Funkverkehr mit Hilfe von Funkempfängern abzuhören.

Bürgerinnen und Bürgern soll nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, in Räumen ohne weiteren Publikumsverkehr ihr Anliegen vorzubringen oder Anzeigen zu erstatten. Der Dienstherr wird bemüht sein, hierfür die baulichen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

### 1.8 Umgang mit Medien

Die Medien haben einen gesetzlichen Informationsanspruch. Medienvertreterinnen und Medienvertreter kann die Besichtigung eines Tatortes, einer Unfallstelle usw. verwehrt werden, wenn die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erschwert oder Rechte Betroffener beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich des Zugang zu diesen Örtlichkeiten können für den Einzelfall mit den Medienvertreterinnen oder Medienvertretern Absprachen getroffen oder Hinweise gegeben werden.

Im übrigen ist insbesondere bei der Erteilung von Medienauskünften mein RdErl. v. 10. 3. 1994, IV A4 – 160 (SMBL. NW. 20510) zu beachten.

## 2 Funktionen

### 2.1 Dienstgruppenleiterin/Dienstgruppenleiter (DGL)

Die oder der DGL ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Angehörigen der zugewiesenen Wachdienstgruppe. Sie oder er trägt damit die Führungsverantwortung. Der Führungs- und Vorbildfunktion der oder des DGL kommt besondere Bedeutung zu, da ihr bzw. sein Verhalten prägenden Einfluß auf das Arbeitsklima in der Dienstgruppe sowie auf das Verhalten und die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausübt.

Soweit erforderlich – insbesondere zur Verkürzung der Führungsspanne in personalstarken Dienstgruppen – setzen DGL geeignete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Leiterin bzw. Leiter von Teams zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein.

Bei Sofortlagen, deren Bewältigung einen Kräfteinsatz über die eigene Dienstgruppe hinaus erfordert, kann die oder der DGL alle im Außendienst befindlichen Kräfte seines Bereiches im Rahmen unaufschiebbar notwendiger Maßnahmen einsetzen.

DGL können Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte im Wechsel zu ihrer Unterstützung einsetzen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, um einer angemessenen Präsenz im Außendienst Rechnung zu tragen.

Soweit es die Führungsaufgaben zulassen – insbesondere in personalschwachen Dienstgruppen – nehmen DGL Aufgaben des Wachdienstes auch selbst wahr.

### 2.2 Wachdienstführerin/Wachdienstführer (WDF)

Soweit die Stärke der Wachdienstgruppe und das Arbeitsaufkommen es erfordern, ist eine oder ein WDF einzusetzen.

Die oder der WDF ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstes in der Wache verantwortlich und insoweit weisungsbefugt.

Sie oder er koordiniert und kontrolliert alle innerdienstlichen Abläufe sowie die Abwicklung des Publikumsverkehrs.

Die oder der WDF unterstützt die oder den DGL bei der Führung der Wachdienstgruppe und vertritt sie oder ihn bei Abwesenheit.

Im Interesse einer einheitlichen Führung der Wachdienstgruppe kommt einem ständigen und umfassenden Informationsaustausch sowie einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen DGL und WDF besondere Bedeutung zu.

Zur Unterstützung der oder des WDF können bei Bedarf Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte der Wachdienstgruppe im Wechsel eingesetzt werden; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, um einer angemessenen Präsenz im Außendienst Rechnung zu tragen. Ist der Unterstützungsbedarf vorhersehbar, wird die Unterstützung vorgeplant.

Entsteht während des Dienstes aktuell Unterstützungsbedarf, wird gemäß Nummer 4.4 verfahren.

### 2.3 Streifenbeamtinnen/Streifenbeamte

Die Streifenbeamtinnen und Streifenbeamten sind für die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung unter Beachtung geltender Rechts- und Dienstvorschriften sowie einsatztaktischer und kriminalistischer Erfordernisse verantwortlich.

Dabei müssen sie vielfach in kritischen Einsatzsituationen, häufig bei ungesicherter Informationslage, in kurzer Zeit zu rechtmäßigen und einsatztaktisch richtigen Maßnahmen kommen. Im Interesse einer sachgerechten und bürgernahen Aufgabenwahrnehmung werden besondere Anforderungen an Eigenverantwortung, Initiative, Engagement, Kreativität, Konfliktfähigkeit, kommunikative Fähigkeit, Entschlossenheit und Fachwissen gestellt.

Für Streifen mit zwei oder mehr Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten werden Streifenführerinnen oder Streifenführer eingeteilt.

Streifenführerin oder Streifenführer und Streifenbeamtinnen oder Streifenbeamte nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben gemeinsam wahr. Dabei tragen sie Eigen- und Teamverantwortung.

Streifenführerin bzw. Streifenführer sind weisungsbehaftet und tragen damit die Führungsverantwortung.

#### 2.4 Leiterin/Leiter Kradgruppe oder Einsatztrupp

Für Kradgruppen und Einsatztrupps werden Leiterinnen oder Leiter bestimmt.

### 3 Information und Planung des Wachdienstes

#### 3.1 Information des Wachdienstes

Die Weitergabe für den Wachdienst bedeutsamer Informationen ist Aufgabe aller Angehörigen der Behörde.

Dem Wachdienst sind für seine Zwecke aufbereitete Fakten zu Präventions- und Repressionsansätzen (z. B. Brennpunkte, Begehungsweisen, Tatzusammenhänge, Fahndungs- und Ermittlungsergebnisse) zur Verfügung zu stellen. Dabei ist einerseits eine Informationsüberflutung zu vermeiden, andererseits muß die Information eine eigenverantwortliche, effektive Einsatzplanung ermöglichen.

#### 3.2 Vorplanung für die Wachdienstgruppen

Die oder der DGL setzt im Rahmen der Vorgaben Vorgesetzter unter Berücksichtigung des Lagebildes die Wachdienststärken fest, die erforderlich sind, um erfahrungsgemäß anfallende sowie vorhersehbare und geplante Einsätze zeit- und sachgerecht zu erledigen.

Im Rahmen der festgesetzten Wachdienststärken wird der Dienst für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter im **Wachdienstplan** zeitgerecht vorgeplant.

Bei der Vorplanung sind - soweit dienstliche Bedürfnisse nicht entgegenstehen - persönliche Interessen, Neigungen und besondere Fähigkeiten angemessen zu berücksichtigen.

#### 3.3 Dienstplanung für die Wachdienstgruppen

Die oder der DGL führt in regelmäßigen Abständen mit der Wachdienstgruppe Dienstbesprechungen durch, um im Rahmen dienstlicher Vorgaben unter angemessener Beteiligung der Beamtinnen und Beamten Ziele für die Aufgabenwahrnehmung zu vereinbaren.

Darauf aufbauend planen die Beamtinnen und Beamten die Durchführung ihrer Streife grundsätzlich selbst. Dazu erstellt die Streifenführerin oder der Streifenführer - nach Möglichkeit unter Beteiligung der Streifenbeamtin oder des Streifenbeamten den **Streifenbeleg** und legt diesen zeitgerecht - in der Regel bis zur vorhergehenden Dienstschicht - der oder dem DGL vor.

In diese Planung greifen Vorgesetzte nur ein, wenn sie Abweichungen von oder Kollisionen mit den Vorgaben feststellen oder wenn eine Einsatzkoordination erforderlich ist.

Zu Beginn der Dienstschicht werden die Polizeibeamtinnen und die Polizeibeamten durch die oder den DGL über das Lagebild, insbesondere über aktuelle Vorgänge, laufende Einsätze, besondere Vorkommnisse und Anordnungen informiert. Nötigenfalls ist die Dienstplanung zu aktualisieren.

#### 3.4 Kradgruppen und Einsatztrupps

Bei Kradgruppen und Einsatztrupps wird entsprechend den Regelungen der Nummern 3.2 und 3.3 verfahren.

Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit den Wachdienstgruppen sind sicherzustellen.

### 4 Dienstverrichtung

#### 4.1 Streifenbezirke und Betreuungsbereiche

Der Dienstbezirk der Inspektion wird so in Streifenbezirke aufgeteilt, daß anfallende Einsätze grundsätzlich durch die dort eingesetzten Streifen zeit- und sachgerecht wahrgenommen werden können.

Wo die Gegebenheiten, insbesondere die Dienststärken, es zulassen, können Teile des Dienstbezirks unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Lagebildes (Einwohnerzahl, Kriminalitätsbelastung, Verkehrsaufkommen, Unfallbelastung etc.) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Wachdienstes als **Betreuungsbereiche** zugewiesen werden.

In den Betreuungsbereichen sollen diese Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten regelmäßig tätig werden, sofern sie nicht durch andere Aufträge gebunden sind.

Eine enge Abstimmung mit im Betreuungsbereich verantwortlichen Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten ist zu gewährleisten.

#### 4.2 Streifen und Posten

Fuß- und Fahrradstreifen sind besonders geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Sie haben deshalb Vorrang vor motorisierten Streifen, soweit die Einsatzlage oder der Auftrag nicht die Benutzung eines Funkstreifenwagens oder -krades erfordern.

Fuß-, Fahrrad- und Kradstreifen sind grundsätzlich Einzelstreifen.

Soweit es aus Gründen der Eigensicherung angebracht ist (z. B. in gefährlichen Lagen und bei Dunkelheit), sind Doppelstreifen einzusetzen.

Funkwagenstreifen sind grundsätzlich mit zwei Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten durchzuführen.

Werden Fuß-, Fahrrad-, Krad- oder Funkwagenstreifen als Einzelstreifen eingesetzt, sind nur Aufträge zu erteilen, bei denen eine Gefährdung nicht zu erwarten ist.

Als Einzelstreifen sollen nur erfahrene Beamtinnen oder Beamte verwendet werden.

Werden Funkwagenstreifen als Einzelstreifen durchgeführt, muß dies am Funkrufnamen erkennbar sein.

Beabsichtigen Einzelstreifen eine Überprüfung von Personen oder Fahrzeugen, haben sie zu prüfen, ob weitere Streifen hinzuzuziehen sind. Vor dem Einschreiten sind Einsatzort und -anlaß der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

Werden am Einsatzort mehrere Streifen gemeinsam tätig, so führt, solange Vorgesetzte nicht anwesend sind bzw. eine Einsatzleiterin oder ein Einsatzleiter nicht bestimmt ist, die oder der mit dem Einsatz zuerst befaßte Streifenführerin oder Streifenführer.

Streifenbeginn, -unterbrechungen und -ende sind der zuständigen Dienststelle mitzuteilen, z. B. mit Funkmeldegebern.

Die Regelungen für Streifen werden für Posten sinngemäß angewendet.

#### 4.3 Dienstantritt und -übergabe

Bei der Ablösung sind Präsenz im Außendienst, Einsatzbereitschaft sowie eine sachgerechte Übernahme der Dienstgeschäfte zu gewährleisten.

Hierzu kann es erforderlich sein, für DGL, WDF und einen Teil der Streifenbeamtinnen und Streifenbeamten abweichende Dienstzeiten einzuplanen.

#### 4.4 Dienst in der Wache

Der Steifendienst wird - soweit es die Lage zuläßt - durch Dienst in der Wache unterbrochen, um

- schriftliche Arbeiten zu fertigen
- die Einsatzplanung vorzunehmen
- dienstliche Unterlagen (z. B. Anordnungen, Lagebilder, Statistiken, Gerichtsurteile) auszuwerten
- die oder den WDF zu unterstützen
- den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Gelegenheit zu geben, eine Stärkung oder Erfrischung zu sich zu nehmen.

Für den Dienst in der Wache wird keine Festzeit vorgegeben; die Dauer ergibt sich aus dem Zeitbedarf für die vorgenannten Tätigkeiten.

Sie sollte i. d. R. 1 Stunde pro Dienstschicht nicht unterschreiten.

Einsatzwahrnehmung und Präsenz im Streifendienst sind vorrangig zu gewährleisten.

Bei der Vorplanung wird Dienst in der Wache mit dem für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten erfahrungsgemäß regelmäßig anfallenden Zeitbedarf berücksichtigt.

#### 4.5 Einschreiten in bürgerlicher Kleidung oder aus neutralem Fahrzeug

Einschreiten von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten, die nicht eindeutig als solche erkennbar sind (bürgerliche Kleidung, neutrales Fahrzeug), kann zu gefährlichen Mißverständnissen führen. Das gilt insbesondere beim Anhalten von Fahrzeugen.

Soweit ein Anhalten nicht eindeutig als Maßnahme der Polizei erkennbar ist, ist es nur zulässig, wenn

- es auch unter Berücksichtigung möglicher Folgen (z. B. Angst, Verwirrung der/des Anzuhaltenden, Gefahren für einschreitende Beamtinnen/Beamte) geboten erscheint und
- uniformierte Kräfte zum Anhalten nicht zeitgerecht herangeführt werden können.

Bei Dunkelheit ist ein Anhalten in solchen Fällen nur zulässig bei Verdacht einer Straftat oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für bedeutende Rechtsgüter.

Technische Hilfsmittel (z.B. Anhaltestäbe, Transparente mit der Aufschrift „Polizei“) sind zu nutzen.

Besondere Bedeutung kommt - insbesondere während der Dunkelheit - der Auswahl des Anhalteortes zu. Dieser ist möglichst so zu wählen, daß Beleuchtung und Gesamteindruck der Örtlichkeit (z.B. Bebauung, Straßenverkehr) dem Sicherheitsempfinden der/des Anzuhaltenden gerecht werden.

Wer in bürgerlicher Kleidung einschreitet, hat sich als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter vorzustellen und - soweit es die Einsatzsituation zuläßt - unaufgefordert auszuweisen.

#### 4.6 Führungs- und Einsatzmittel, Ausstattung

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten entscheiden unter Beachtung von Vorgaben in eigener Verantwortung, welche Führungs- und Einsatzmittel sie zur Aufgabenwahrnehmung mit sich führen.

Im Außendienst sind in jedem Fall mitzuführen

- Dienstausweis und Visitenkarten
- Dienstpistole
- Reizstoffsprüngerät
- Handsprechfunkgerät.

In Funkstreifenwagen ist auch der Schlagstock mitzuführen.

Übernahme und Übergabe nicht zur persönlichen Ausstattung gehörender Führungs- und Einsatzmittel sind zu dokumentieren.

Die Pistole ist während des Außendienstes geladen, entspannt und - soweit technisch möglich - gesichert mit vollem Magazin im Griffstück im dienstlich gelieferten Holster zu tragen.

Erfordern Sicherheitslage oder Auftrag eine Bewaffnung mit der Maschinenpistole, ist diese entladen, entspannt, gesichert, mit eingeführtem vollem Magazin mitzuführen.

Bei besonderen Gefahrensituationen kann die Maschinenpistole geladen, gespannt und gesichert mit eingeführtem vollem Magazin mitgeführt werden.

Laden und Entladen von Schusswaffen erfolgen unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen. In Diensträumen sind die Ladeecken zu nutzen.

Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte ist für die sichere Aufbewahrung und Handhabung sowie den ordnungsgemäßen Zustand der mitgeführten Führungs- und Einsatzmittel, insbesondere der Waffen, verantwortlich.

203203

### Gewährung einer Fahndungskostenentschädigung in der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 5. 1995 -  
IV B 3 - 5305/2

Mein RdErl. v. 22. 3. 1988 (SMBI. NW. 203203) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit Wirkung vom 1. Mai 1995 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet nunmehr  
„Gewährung einer Fahndungskostenentschädigung in der Polizei“.
2. Das bisherige Aktenzeichen IV B 2 - 5305/2 wird durch IV B 3 - 5305/2 - ersetzt.
3. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  1. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte erhalten als Aufwandsentschädigung eine Fahndungskostenentschädigung in Höhe von 50,- DM, wenn sie bei der Kriminalitätsbekämpfung für die Dauer von mindestens 2 Monaten solche Ermittlungs- und Fahndungsaufgaben wahrnehmen, bei denen ihnen regelmäßig Aufwendungen in entsprechender Höhe entstehen. Teilzeitbeschäftigte erhalten 25,- DM.
4. Nummer 1.1 entfällt.
5. Nummer 1.2 wird Nummer 1.1 und erhält folgende Fassung:
  - 1.1 Fahndungskostenentschädigung erhalten, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 1 vorliegen, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte
    - a) in Kriminalkommissariaten (Leitung oder Sachbearbeitung),
    - b) in der Unterabteilung Polizeilicher Staatsschutz; die Leiterin oder der Leiter der UA Polizeilicher Staatsschutz jedoch nur, wenn sie oder er gleichzeitig ein Kriminalkommissariat leitet oder keine Untergliederung in Kriminalkommissariate besteht,
    - c) in Einsatztrupps der Polizeiinspektionen,
    - d) in den Dezernaten und Sachgebieten des LKA, die Ermittlungs- und Fahndungsaufgaben wahrnehmen,
    - e) in Mobilien Einsatzkommandos (MEK).
6. Die bisherige Nummer 1.3 wird Nummer 1.2. Darin werden die Worte „der Dienstvorgesetzte oder der Leiter der Kriminalpolizei“ durch die Worte „die oder der Dienstvorgesetzte oder eine beauftragte Vorgesetzte oder ein beauftragter Vorgesetzter“ ersetzt.
7. In Nummer 2 werden die Worte „Kriminalbeamte oder Schutzpolizeibeamte“ durch die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ und die Worte „Nummer 1.3 Abs. 3“ durch die Worte „Nummer 1.2 Abs. 3“ ersetzt.
8. In Nummer 3 werden vor den Worten „der Beamte“ die Worte „die Beamtin oder“ eingefügt.
9. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
  - 3.1 Bevor Fahndungskostenentschädigung gewährt wird, bestätigt die oder der Dienstvorgesetzte oder eine beauftragte Vorgesetzte oder ein beauftragter Vorgesetzter, daß die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind. Die Bestätigung ist zu wiederholen, wenn die Beamtin oder der Beamte versetzt, abgeordnet oder innerhalb der Dienststelle umgesetzt wird.

10. In Nummer 3.2 werden

- a) in Buchstabe b) vor den Worten „dem Beamten“ die Worte „der Beamtin oder“ eingefügt und
- b) in Buchstabe d) vor dem Wort „Beamte“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

- MBl. NW. 1995 S. 699.

20322

**Richtlinien  
über die Vergütung von Nebentätigkeiten  
bei der Ausbildung und Fortbildung**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -  
B 2202 - 14 - IV A 3 - u. d. Innenministeriums -  
II A 1 - 1.54.10 - 60/95 -  
v. 2. 5. 1995

Die Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 - SMBl. NW. 20322) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1995 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1. des höheren Dienstes gehört   | 42,50 DM   |
| 2. des gehobenen Dienstes gehört | 30,70 DM   |
| 3. des mittleren Dienstes gehört | 19,40 DM.“ |

2. In Nummer 3.1 Satz 2 Nr. 1 wird der Betrag „40,50 DM“ durch den Betrag „42,50 DM“ ersetzt.

3. In Nummer 3.21 wird der Betrag „61,- DM“ durch den Betrag „64,- DM“ ersetzt.

- MBl. NW. 1995 S. 700.

20531

**Vordruck zur Personenfahndung  
- NW Pol KP 21 und 24 -**

RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 5. 1995 -  
IV D 1 - 6430/6434/5141

1. Für die Ausschreibungs- und Löschanträge im Rahmen der Personenfahndung und der polizeilichen Beobachtung sind Vordrucke NW Pol KP 21 und 24 (Anlage 1 und 2) entsprechend den PDV 384.1 und 384.2 zu verwenden. Für die Fahndung nach vermißten Personen gelten die Vorschriften der PDV 389. Vordrucksätze in der bisherigen Fassung sind aufzubreuchen.

Anlagen  
1 und 2

2. Das Ausfüllen der Vordrucke ergibt sich aus der Ausfüllanleitung (Anlage 3).

Anlage 3

3. Die Vordrucke werden durch die Zentralen Polizeitechnischen Dienste NW für alle Behörden zentral beschafft. Der Jahresbedarf ist den Zentralen Polizeitechnischen Diensten zum 1. 10. eines Jahres wie folgt zu melden:

3.1 Die Polizeibehörden teilen ihren Bedarf unmittelbar mit.

3.2 Den Jahresbedarf der Justizbehörden teilt das Justizministerium mit.

3.3 Den Bedarf der Finanzbehörden teilen die Oberfinanzdirektionen mit.

3.4 Der Bedarf der kommunalen Ordnungs- und Ausländerbehörden ist wegen des geringen Umfangs bei den Bezirksregierungen zu erfassen und als Sammelbestellung nebst Lieferverzeichnis (Verteiler) den Zentralen Polizeitechnischen Diensten zuzuleiten.

Die Lieferung und Rechnungsaufstellung erfolgt durch den Lieferanten an die bestellende kommunale Ordnungs- und Ausländerbehörde. Die Bezahlung erfolgt durch die genannten Behörden unmittelbar an den Lieferanten.

4. Der Gem. RdErl. d. Innenministers, Justizministers und Finanzministers v. 5. 5. 1981 (SMBl. NW. 20531) wird aufgehoben. Im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzministerium.

Ausfüllanleitung umseitig

Zutreffendes ankreuzen!

### Antrag auf Erledigung einer PERSONENFAHDUNG

SM-Abstand 2-fach

Personalien

- PFN Familienname und Namensbestandteile
- PVN Vornamen
- PGD Geburtsdatum
- PGO Geburtsort, -kreis, -land

Fahndungsnotierung

- FAB Ausschreibungsbehörde (genaue Bezeichnung, PLZ, Ort)
- FAZ Aktenzeichen der Ausschreibungsbehörde
- FLD Datum der Erledigung
- FLG Lösungsgrund
 

Festnahme / Ingewahrsamnahme erfolgt <input type="checkbox"/>	Aufenthalt ermittelt <input type="checkbox"/>	Geldstrafe bezahlt <input type="checkbox"/>	Führerschein eingezogen <input type="checkbox"/>
Maßnahmen aufgehoben <input type="checkbox"/>	gesuchte Person verstorben <input type="checkbox"/>	Fristablauf <input type="checkbox"/>	sonstige Gründe <input type="checkbox"/>
- Freier Text
- FFT

PVF Verknüpfungshinweise

1. Landeskriminalamt NW  
Postfach 10 34 52  
40025 Düsseldorf

2. Polizeibehörde des letzten Wohnsitzes

zur Löschung im Fahndungssystem

zur Beendigung der gezielten Fahndung

Datum/Absender/Unterschrift

Zusätze

Ausfüllanleitung  
umseitig  
 Zutreffendes  
ankreuzen

Antrag auf  Ausschreibung  Fristverlängerung einer PERSONENFAHDUNG  
 Aufnahme einer POLIZEILICHEN BEOBACHTUNG "PERSONEN"  
 im INPOL  im SIS  im SIS und den europ. Nachbarstaaten

SM-Abstand 2-fach

rechtmäßige Personalien

PFN Familienname und Namensbestandteile  
 PGB Geburtsname und Namensbestandteile  
 PSN Sonstige Namen und Namensbestandteile  
 PVN Vornamen  
 PGD Geburtsdatum  
 PGO Geburtsort, -kreis, -land  
 PMW Geschlecht  
 männlich  weiblich   
 PSP Spitzname  
 PNA Staatsangehörigkeit  
 (letzter bekannter Aufenthalt (PLZ) Wohnort, Wohnung, bei Ausländern zusätzlich letzte Heimatanschrift)

Alias-  
personalien od.  
abweichende  
Schreibweise

Personengeb.  
Hinweise

PHW bewaffnet  gewalttätig  Ausbrecher  Freitodgefähr  geisteskrank  Prostitution  Ansteckungs-  
gefähr   
 BTM-  
Konsument  fremden-  
feindlich

Fahndungsnotierung

FAB Ausschreibungsbehörde (genaue Bezeichnung, PLZ, Ort)  
 FAZ Aktenzeichen der Ausschreibungsbehörde  
 FAA Antaß der Ausschreibung  
 FLD Löschungstermin  
 FZA Zweck der Ausschreibung  
 Festnahme  Aufenthalt  Ingewahrnahm-  
nahme  Führerschein  
einziehen  Beobachtung  Durchführung  
ed Maßnahmen   
 Vermerke  
 FVM  
 FVO Ausschreibung  
 nur im ADV-  
System  Ausschreibung  
 auch im  
DFB  Ausweisungs-/Abschiebungsverfügung  
 bzw. Schriftsatz wurde dem AZR übersandt

Beigelugt ist Haftbefehl  Steckbrief  Beschluß  Verfügung  Gerichts-  
entscheidung

1. Landeskriminalamt NW Postfach 10 34 52  
 40025 Düsseldorf zur Eingabe in das Fahndungssystem / zur Erfassung  
 2. Polizeibehörde des letzten Wohnsitzes zur gezielten Fahndung

Datum/Absender, Tel./Unterschrift Zusätze

**Ausfüllanleitung für Vordruck NW Pol KP 21**Anlage 3  
(Rückseite NW Pol KP 21)

Vor Ausfüllen des Antrages ist bei der zuständigen Datenstation zu prüfen, ob die gesuchte Person in einer Justizvollzugsanstalt einsitzt. Zur Fristverlängerung ist grundsätzlich der Erstausschreibungsantrag zu verwenden (keine Neuausstellung). Zur Festlegung des Fahndungsraumes (INPOL, SIS bzw. SIS und europ. Nachbarstaaten) ist das entsprechende Feldkästchen anzukreuzen. Bei schengenweiten Ausschreibungen der Justiz sind ggf. die entsprechenden Begleitpapiere beizufügen. Den einzelnen Datenfeldern ist eine dreistellige Buchstabenkombination (Feldkennzeichen) vorangestellt. Der erste Buchstabe kennzeichnet die Datengruppe, die folgenden Buchstaben weisen auf den Inhalt des Feldes hin.

- PFN Familienname und Namensbestandteile**  
Als Familienname gilt der letzte gültige Zuname. Namenszusätze und Adelsprädikate (z. B. von, von der, de la, Baron, Graf usw.) sind ungekürzt nach dem Familiennamen einzutragen (z. B. Müller/Baron von). Hier sind auch die akademischen Grade anzugeben.
- PGB Geburtsname und Namensbestandteile**  
siehe "PFN". Bei Unverheirateten steht der Geburtsname im Feld PFN.
- PSN Sonstige Namen und Namensbestandteile**  
Es gelten folgende Abkürzungen: GS = Geschiedenenname, VW = Verwitwetename, FB = früherer Name, GN = Genanntname, KN = Künstlername, ON = Ordensname, SN = nicht zugeordneter Name. Die Abkürzung ist dem Namen voranzustellen (z. B. KN Rote Lola, ON Bruder Detlev).
- PVN Vornamen**  
Sie sind in der Reihenfolge zu schreiben, wie sie im Melderegister oder Personalausweis stehen. Mehrere Vornamen sind durch Komma zu trennen.
- PGD Geburtsdatum**  
Das Geburtsdatum ist in der Form TTMMJJ einzutragen.
- PGO Geburtsort, -kreis, -land**  
Der Geburtsort ist so einzutragen, wie er in amtlichen Unterlagen angegeben ist. In Zweifelsfällen ist zusätzlich der Kreis, bei Ausländern auch das Land anzugeben.
- PMW Geschlecht**  
Das zutreffende Feldkästchen ist anzukreuzen.
- PSP Spitzname**  
Mehrere Spitznamen sind durch Komma zu trennen.
- PNA Staatsangehörigkeit**  
Sie ist als dreistelliger Schlüssel (Schlüsselkatalog des Statistischen Bundesamtes) oder im ungekürzten Klartext anzugeben.
- Alias-Personalia oder abweichende Schreibweise**  
Sie sind in der obenstehenden Reihenfolge unter Angabe des Feldkennzeichens anzugeben (1. Buchstabe des Feldkennzeichens = A für Aliasgruppe)
- PHW Personengebundene Hinweise**  
Zutreffende aktenkundige Hinweise sind anzukreuzen.
- FAB Ausschreibungsbehörde**  
Einzutragen sind Bezeichnung, PLZ und Ort der Behörde bzw. Dienststelle, die die Ausschreibung der Fahndung oder Beobachtung veranlaßt.
- FAZ Aktenzeichen der Ausschreibungsbehörde**  
Aktenzeichen/Tgb.-Nr. der ausschreibenden bzw. sachbearbeitenden Dienststelle sind vollständig anzugeben.
- FAA Anlaß der Ausschreibung**  
Es sind anzugeben  
ins Strafsachen – bei Strafverfolgung die Deliktsbezeichnung (z. B. Betrug); keine Paragraphen angeben.  
– bei Strafvollstreckung Strafmaß, Grund (z. B. 8 Monate Freiheitsstrafe wegen Raubes; 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe wegen Diebstahls (900,- DM befreit) oder "voraussichtlicher Widerruf"  
– bei Unterbringung Grund, Beschluß (z. B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Beschluß AG Köln v. 14.9.93 - 6 XII 293/93)  
– Zeuge und Auskunftsperson  
in Ausländersachen "Ausweisung/Abschiebung" mit Art der Vfg., Datum der Rechtskraft oder "Voraussetzungen für eine beabsichtigte Ausweisung/Abschiebung liegen vor"  
bei Einziehung von Führerscheinen "Entziehung der Fahrerlaubnis"; Angabe von Behörde und Aktenzeichen nur erforderlich, falls nicht mit FAB/FAZ identisch.  
Bei der Polizeilichen Beobachtung sind die Vorschriften der PDV 384.2 zu beachten.
- FLD Löschungstermin**  
Der Löschungstermin wird von der ADV-Anlage nach den in der PDV 384.1 festgelegten Fristen errechnet. Das Feld ist nur dann mit einem Datum zu versehen, wenn von der Regellaufrzeit abgewichen werden soll (z. B. befristete Ausweisungsverf.)
- FZA Zweck der Ausschreibung**  
Das zutreffende Feldkästchen ist anzukreuzen.  
Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung dürfen von außerpolizeilichen Behörden nur in Strafsachen beantragt werden. Außerdem darf bei derartigen Ausschreibungen die Durchführung von Eingriffsmaßnahmen (z. B. Durchsuchung von Fahrzeugen usw.) nicht in das Vermerkefeld eingetragen werden.
- FVM Vermerke**  
Es können z. B. folgende Hinweise aufgenommen werden: Haftbefehl bei ....., in Auslieferungshaft nehmen, Unterlagen (in Ausländersachen) bei FAB, benutzte Fahrzeuge, Angaben zu BKBI.-Ausschreibungen usw.
- FVO Veröffentlichung**  
Das zutreffende Feldkästchen ist anzukreuzen.

**Ausfüllanleitung für den Vordruck NW Pol KP 24**Anlage 3  
(Rückseite NW Pol KP 24)

Löschungsanträge sind grundsätzlich von der Ausschreibungsbehörde zu stellen. Nur im Falle der Festnahme einer ausgeschriebenen Person durch eine Polizeidienststelle wird der Löschungsantrag von dieser gestellt – Sofort-FS anhand dieses Vordrucks.

Den einzelnen Feldern ist eine dreistellige Buchstabenkombination (Feldkennzeichen) vorangestellt. Der erste Buchstabe weist die Datengruppe aus, der zweite und dritte Buchstabe ist die Abkürzung des Datenfeldinhalts.

Die Eintragungen in den Feldern PFN, PVN, PGD, PGO, FAB und FAZ müssen unbedingt mit denen auf dem Ausschreibungsantrag NW Pol KP 21 identisch sein.

**FLD Datum der Erledigung**

Hier ist das Datum der Erledigung des Ausschreibungsvorganges einzutragen (z. B. Datum der Festnahme, Einstellung des Verfahrens, Einziehung des Führerscheines, Sterbedatum).

**FLG Lösungsgrund**

Nur eines der Feldkästchen ist anzukreuzen.

**FFT Freier Text**

Hier sind im Zusammenhang mit der ermittelten Person besondere Hinweise aufzuführen:

- Festnahmeort
- Zuführungsstelle (z. B. AG . . . , JA . . . ), Verbleib (z. B. JVA . . . , LKH . . . )
- Grund bei Einstellung des Verfahrens
- Wohnungsanschrift bei Aufenthaltsermittlungen
- Sterbeort bei Toten (Standesamt, Reg.-Nr.).

**PVF Verknüpfungshinweise**

Es ist anzugeben, wenn Verknüpfungen mit dieser Ausschreibung gelöst werden sollen.

**Anrechenbare ausländische Flüchtlinge  
nach § 3 Abs. 3 Satz 2  
Flüchtlingsaufnahmegesetz  
- FlüAG -**

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 5. 1995 - I C 3/44.121

Mein RdErl. v. 3. 2. 1994 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1993 (GV. NW. S. 102)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV. NW. S. 1087)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „dem Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.
3. In Abschnitt I Nummer 1 Satz 3 wird das Datum „1. 7. 1993“ durch das Datum „1. 4. 1995“ und das Datum „1. 7. 1990“ durch das Datum „1. 4. 1992“ ersetzt.
4. In Abschnitt II Nummer 1.1 Satz 2 werden nach dem Wort „hiervon“ die Worte „ab dem 1. 1. 1995“ eingefügt und das Datum „1. 4. 1990“ durch das Datum „1. 1. 1992“ ersetzt.
5. In Abschnitt II Nummer 1.1 Satz 3 wird das Datum „1. 4. 1990“ durch das Datum „1. 1. 1992“ ersetzt.
6. In Abschnitt II werden die Nummern 1.2, 1.2.1 und 1.2.2 gestrichen.
7. Abschnitt II Nummer 1.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Afghanische Staatsangehörige, die nicht unter Nummer 1.1 fallen und die in der Zeit vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1991 eingereist sind, sind ab dem 1. 1. 1995 nur noch anrechenbar, wenn die allein aufgrund der Anordnung nach § 54 AuslG in Betracht kommende Duldung erstmals ab dem 1. 1. 1992 erteilt wurde.“
8. In Abschnitt II Nummer 2.1 Satz 2 wird das Datum „1. 4. 1990“ durch das Datum „1. 1. 1992“ ersetzt.
9. In Abschnitt II Nummer 3.1 werden die Worte „und Bosnien-Herzegowina“ gestrichen.
10. In Abschnitt II Nummer 3.3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „ab dem 1. 1. 1995“ eingefügt und das Datum „1. 4. 1990“ durch das Datum „1. 1. 1992“ ersetzt.
11. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage**

zum RdErl. v. 3. 2. 1994, Abschnitt II

Übersicht über die anrechenbaren Flüchtlinge nach § 3 Abs. 2 FlüAG

Herkunftsstaat	Personenkreis	Status	Fundstelle i. RdErl. v. 3. 2. 1994
Äthiopien	äthiopische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Afghanistan	afghanische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
	afghanische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1991 eingereist sind	Duldung § 55 i. V.m. § 54 AuslG	Nr. 1.3
China	Wissenschaftler, Studenten, Auszubildende, die bis zum 31. 10. 1989 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Iran	iranische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Jugoslawien	Flüchtlinge aus Kroatien, die vor dem 23. 5. 1992 eingereist sind	Duldung § 54 AuslG bis 30. 4. 1994	Nr. 3.1
	sonstige Flüchtlinge aus den Republiken des ehemaligen Jugoslawiens, die desertiert sind oder einem Einberufungsbescheid nicht Folge geleistet haben	Einzelfallprüfung § 53 Abs. 6 AuslG	Nr. 3.2 a u. Nr. 3.3
	Flüchtlinge albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo	Einzelfallprüfung § 53 Abs. 6 AuslG	Nr. 3.2 b u. Nr. 3.3
Libanon	Libanesische Staatsangehörige, Palästinenser und Kurden aus dem Libanon, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Sri Lanka	Tamilen aus Sri Lanka, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1

Herkunftsstaat	Personenkreis	Status	Fundstelle i. RdErl. v. 3. 2. 1994
Türkei	Christen und Yeziden, die bis zum 31. 12. 1989 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i.V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Polen Ungarn	polnische und ungarische Staatsangehörige, die vor dem 1. 5. 1987 eingereist sind und vor dem 1. 8. 1987 einen Asylantrag gestellt haben	Aufenthaltsbefugnis § 32 AuslG oder Duldung § 54 AuslG, soweit aus vorübergehenden Gründen noch keine Befugnis erteilt werden kann (z.B. fehlende Paßpapiere)	Nr. 2.1
Aus den übrigen Staaten des ehemaligen Ostblocks	Staatsangehörige dieser Länder, wenn sie vor dem 14. 4. 1989 eingereist sind und vor dem 1. 8. 1989 einen Asylantrag gestellt haben	Aufenthaltsbefugnis § 32 AuslG oder Duldung § 54 AuslG	Nr. 2.2

- MBl. NW. 1995 S. 705.

61105

### Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach dem Umsatzsteuergesetz

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 2. 5. 1995 -  
IV B 2 - 6058.2

Nach § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes 1993 (UStG 1993) sind bestimmte im einzelnen dort aufgeführte Leistungen förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe umsatzsteuerfrei, wenn die Träger kraft Gesetzes oder von der zuständigen Jugendbehörde anerkannt sind oder die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

Für die Anerkennung gelten folgende Verwaltungsvorschriften:

#### 1. Öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe:

1.1 Die nach § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung - SGV. NW. 216 - kraft Gesetzes oder von den dafür zuständigen Behörden (Jugendämter, Landesjugendämter, Oberste Landesjugendbehörde) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind damit zugleich anerkannte förderungswürdige Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 4 Nr. 25 UStG 1993.

1.2 Ich empfehle, in den Anerkennungsbescheid nach § 75 SGB VIII einen Hinweis auf die damit verbundene Anerkennung nach § 4 Nr. 25 UStG 1993 aufzunehmen.

#### 2. Nicht nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe:

Nicht nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind förderungswürdige Träger im Sinne des § 4 Nr. 25 UStG 1993, wenn sie die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 74 SGB VIII erfüllen. Die Träger haben diesen Nachweis durch eine Bescheinigung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters zu erbringen.

Anlage

3. Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 3. 1968 (SMBl. NW. 61105) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

**Anlage**

.....  
(Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

.....  
(Datum)

An

**Bescheinigung**

über die Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung.

Der/die/das .....

.....  
erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Jugendhilfe und ist damit zugleich anerkannter förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(Vgl. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 5. 1995 - MBl. NW. 1995 S. 706 -)

764

**Satzung  
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale  
Düsseldorf – Münster**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 22. 2. 1995 –  
421 – 6020 – 04/95

Die Gewährträgersversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster (WestLB) hat am 16. Mai 1994 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes (SpKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 (GV. NW. S. 92) – SGV. NW. 764 –, folgende Änderung der Satzung i.d.F. der Bek. v. 30. Januar 1992 (SMBL. NW. 764) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 beschlossen:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der WestLB obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank. Sie betreibt bankmäßige Geschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Aufgaben dienen. Sie ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als Sparkassenzentralbank verwaltet sie insbesondere die Liquiditätsmittel der Sparkassen durch eine geeignete Anlagepolitik und pflegt den Spar giroverkehr. Ferner obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den Sparkassen die sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

3. § 29 erhält folgende Fassung:

**§ 29**

Befreiung von Satzungs Vorschriften

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gewährträgersversammlung andere als die in § 7 genannten Geschäfte zulassen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Änderung der Satzung am 9. August 1994 genehmigt.

– MBL. NW. 1995 S. 708.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569